MAGISTRAT DER FREISTADT RUST
STADT MIT EIGENEM STATUT
A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: A-2025-1247-00084 Rust, am 23.06.2025
Betr.: Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung

Mag. Gerold Stagl
Bürgermeister der Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

BESCHEID

Über den Antrag des Bürgermeisters KR Mag. Gerold Stagl vom 13.06.2025 (eingelangt am 13.06.2025) auf Durchführung einer Volksbefragung über die Fragestellung mit dem Wortlaut „Soll ein Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen in der Freistadt Rust verordnet werden?“ hat der Gemeinderat der Freistadt Rust in seiner Sitzung vom 23.06.2025 wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 Ruster Stadtrecht iVm. §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 lit. a bis d und § 11 a Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl.Nr. 55/1988 idgF wird dem Antrag des Bürgermeisters KR Mag. Gerold Stagl vom 13.06.2025 auf Durchführung einer Volksbefragung betreffend Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen stattgegeben.

Begründung

Am 13.06.2025 wurde vom Bürgermeister KR Mag. Gerold Stagl ein an den Gemeinderat gerichteter Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für die gesamte Gemeinde/im Ortsverwaltungsteil Rust der Gemeinde über „ein Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen“ mit den Entscheidungsmöglichkeiten „ja“ oder „nein“ beim Gemeindeamt eingebracht. Der Antrag wurde vom Bürgermeister unterschrieben und ist wie folgt begründet: **Damit soll der Wille der Ruster Bevölkerung erhoben und das Ergebnis dieser Volksbefragung zum Gegenstand der Beratungen und der Entscheidung des zuständigen Stadtorgans (Gemeinderat) gemacht werden.**

Gemäß § 8 Abs. 1 Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl.Nr. 55/1988 idgF, kann in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Erforschung des Willens der Gemeindemitglieder über grundsätzliche Fragen der Gemeindeverwaltung sowie über Planung und Projektierungen eine Volksbefragung durchgeführt werden.
Gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit. können Wahlen der Gemeindeorgane, konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife und Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein.

Gemäß § 11 a Abs. 1 leg.cit. ist der Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung einer Volksbefragung an den Gemeinderat zu richten und beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Der Antrag hat die in § 9 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Angaben und die eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters zu enthalten.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat der Gemeinderat über den Antrag des Bürgermeisters innerhalb von 4 Wochen (....) nach Einlangen des Antrages beim Gemeindeamt mit Bescheid zu entscheiden. Während der Beratung und Beschlußfassung hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit ist dem Antrag stattzugeben, wenn die nach Abs. 1 sowie nach den §§ 1 Abs. 2 und 8 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Prüfung des eingebrachten Antrages hat Folgendes ergeben:

1. Die Angelegenheit über die eine Volksbefragung stattfinden soll, nämlich Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen betrifft den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Volksbefragung dient zur Erforschung des Willens der Gemeindemitglieder der gesamten Gemeinde Rust über ein Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 leg.cit. ist daher erfüllt.
2. Der Gegenstand einer Volksbefragung widerspricht nicht § 1 Abs. 2 leg.cit, da die Thematik keine Wahlen der Gemeindeorgane, konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife bzw. Angelegenheiten, die Bescheide erfordern betrifft.
3. Der Antrag entspricht allen Anforderungen des § 11 a Abs. 1 iVm § 9 Abs. 2 lit a bis d leg. cit.: Er wurde an den Gemeinderat gerichtet, beim Gemeindeamt eingebracht und vom Bürgermeister eigenhändig unterschrieben. Im Antrag wird ausdrücklich die Durchführung der der Volksbefragung für die ganze Gemeinde verlangt. Die klare, kurze Fragestellung samt Entscheidungsmöglichkeiten und Begründung ist enthalten. Die Volksbefragung zur Verordnung eines Tempolimits auf den gesamten Gemeindestraßen der Freistadt Rust wurde vom Bürgermeister ausdrücklich verlangt.

Die gemäß den §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 1 und § 11 a Abs. 1 Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz geforderten Formalvoraussetzungen für die Durchführung einer Volksbefragung sind erfüllt. **Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.**

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.
Die Beschwerde hat zu enthalten:
Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;

1. die Bezeichnung der belangten Behörde;
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann auch elektronisch, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung von Eingaben (einschließlich der Einbringung per E-Mail) sind die im Internet unter der Adresse „www.freistadt-rust.at" bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen (besondere Übermittlungsformen, zu-lässige Datenträger, Dateiformate und Dateigrößen) des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. De Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, ist diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Zustellhinweis

Mit der Zustellung an eine im Bescheid genannte Person gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§9 Abs. 4 ZustG).
Die Behörde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für den Gemeinderat
der erste Vizebürgermeister

Dipl.- Wirt.- Ing. (FH) Johann Reinprecht

Ergeht an:

1. Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, Conradplatz 1, 7071 Rust – mit dem Ersuchen die Entscheidung des Gemeinderates gem. § 11 Abs. 6 Bgld. Gemeindevolksrechtsgesetz durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und ortsüblich bekanntzumachen